

Teil H

Beschluss gemäß § 87 Abs. 2c SGB V zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

mit Wirkung zum 1. Januar 2010

1. Erstattung von Mehrausgaben aufgrund des GKV-OrgWG

Gemäß Beschlussteil B, Nr. 3.3 wird der Behandlungsbedarf je Versicherten um 0,1722 vom Hundert erhöht zur Deckung von Mehrausgaben der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM aufgrund der gesetzlichen Änderungen des § 101 Abs. 4 SGB V durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstruktur in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) zur Festlegung der Mindestquoten für überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte sowie Ärzte und Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuen, sowie des § 103 Abs. 4 SGB V zum hälftigen Verzicht oder bei hälftiger Entziehung der Zulassung von Psychotherapeuten sowie von überwiegend bzw. ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten. Die Partner der Gesamtverträge teilen dem Bewertungsausschuss zum Zwecke der Überprüfung der Regelung in Beschlussteil B, Nr. 3.3 mit, welches Vergütungsvolumen der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM im Jahr 2010 tatsächlich auf die vorgenannten gesetzlichen Änderungen des § 101 Abs. 4 SGB V sowie des § 103 Abs. 4 SGB V durch das GKV-OrgWG zurückzuführen ist. Ein vom Bewertungsausschuss zur Umsetzung der Regelung nach Satz 2 vorgegebenes Verfahren ist zwingend zu beachten. Der Bewertungsausschuss entscheidet bis 31. März 2010, ob und inwieweit er ein Messverfahren für die Regelung nach Satz 2 vorgibt.

2. Beobachtung der Mengenentwicklung

Der Bewertungsausschuss wird auch die Mengenentwicklung, soweit sie nicht auf die in Nr. 1 genannten gesetzlichen Regelungen zurückzuführen ist, beobachten.

3. Fortgeltung bisheriger Regelungen

Die mit den Beschlüssen aus der 7. und 8. Sitzung des Erweiterten Bewertungsausschusses getroffenen Regelungen zur Honorarverteilung für die Leistungen der Psychotherapie gelten fort, bis die in Nrn. 1 und 2 genannten Mengenentwicklungen beurteilt werden können.